

Wochenblatt

für

die Stadt und den Kreis Hamm.

N^o. 5.

Mittwoch, den 3. Februar

1836.

Bekanntmachungen.

I.

Polizei-Reglement in Beziehung auf die Karnevals-Maskeraden.

§. 1. Maskenzüge auf den Straßen und öffentlichen Plätzen sind nur am letzten Donnerstage vor den Fasten und an den drei Faschingstagen, und zwar nach dem Vormittags-Gottesdienste zulässig.

§. 2. Das Programm zu jedem öffentlichen Maskenzuge ist vorher der Polizeibehörde, zur Genehmigung vorzulegen. Wird solche verweigert, so darf zur Ausführung der Maskerade nicht geschritten werden.

§. 3. Alle Personen, die sich maskirt auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen zeigen wollen, haben sich mit einer polizeilichen Legitimations-Karte zu versehen, wofür an die Armen-Verwaltung drei Sgr. gezahlt werden.

§. 4. Verboten sind alle Masken und Aufzüge, welche gegen die Religion und die guten Sitten anstößig sind, oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, oder eine Verletzung für obrigkeitliche oder Privat-Personen irgend befürchten lassen, daher auch alle einheimische Amtstrachten, Civil- und Militair-Uniformen.

§. 5. Die maskirten Personen dürfen keine Waffen, weder offen noch verborgen, tragen.

§. 6. Untersagt sind alle Aeußerungen und Gebehrden, welche Anstand und Ehrbarkeit verletzen.

§. 7. Jeder Theilnehmer oder Zuschauer eines Maskenzuges ist verpflichtet, den Anforderungen der Polizeibeamten Folge zu leisten und alle von ihnen verlangten Aufklärungen zu geben.

§. 8. Entstehen durch den Zug Unordnungen, und die Polizeibehörde fordert denselben auf, sich aufzulösen und zu entfernen, so muß dieses unweigerlich geschehen.

§. 9. Diejenigen, welche gegen diese Vorschriften handeln, sind in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. verfallen, im Fall der Widerseßlichkeit aber zu verhaften und der richterlichen Behörde zur Bestrafung zu übergeben.

Vorstehendes, mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs, von dem hohen Polizei-Ministerio entworfenes Reglement wird zur Befolgung hierdurch publicirt.

Hamm, den 9. Januar 1836.

II.

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß unter Mißbrauch des Namens eines Brandbeschädigten bei mehreren Einwohnern gebettelt wurde. Ich sehe mich daher veranlaßt, auf die Allerhöchste Verordnung wegen Gründung des Landarmen- und Arbeitshauses zu Benninghausen, § 7., aufmerksam zu machen, welche bestimmt, daß Derjenige, von dem der Bettler eine Gabe erhalten, in eine Strafe von 10 bis 20 Sgr. verfallen seyn soll.

Auch das Collectiren wegen erlittenen Brandschadens ist gleich dem Betteln strenge verboten, jenes aber um so strafbarer, da gewöhnlich ein Unglück vorgegeben wird, das sich nicht ereignet hat. Beides würde von selbst aufhören, wenn Jeder sich nach dem §. 5. a. a. D. richtete und den Collectanten oder Bettler der Polizeibehörde gleich überlieferte, da sie den Verfolgungen der Gensd'armen und Polizeidiener in der Regel, gleich wie der Verhaftung durch dieselben, geschickt zu entgehen wissen.

Hamm, den 28. Januar 1836.

III.

Nach der im Amtsblatte pag. 16. Nr. 26. erschienenen Bekanntmachung hochl. Regierung de 11 c. ist Jeder, welcher seine Mobilien, Waaren oder sonstigen Gegenstände bei einer Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versichern läßt, verpflichtet, nachdem er die desfallsige Declaration an dieselbe oder deren Agenten abgegeben hat, der Polizeibehörde sofort über das eingeleitete Geschäft Anzeige zu machen, und von dieser die Unterlassung mit 2 bis 5 Thlr. Strafe zu ahnden, wovon ich die Eingeseffenen des Bezirks in Kenntniß setze.

Hamm, den 29. Januar 1836.

Der Bürgermeister Späckerbeck.

Verkauf.

[35] Im Auftrage der Eheleute Hauptmann von Budrigky zu Hamm wird der Justiz-Commissar von Weiler daselbst am 7. April 1836, Nachmittags 3 Uhr, die Darenbergs-Colonie zu Nordbögge zum Verkauf an den Meistbietenden in seiner Geschäftsstube öffentlich ausbieten, welche Colonie im bequemsten Zusammenhange reichlich 100 Preuß. Morgen Landes, mit Wohnhaus, Scheune und Backhaus, auch einiges hohes Gehölz begreift, zu 4736 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt und am 11. November 1836 anzutreten ist. Das Ausgebot wird nur im Ganzen erfolgen, jedoch sollen zwei Parzellen auch einzeln ausbezogen werden. Tare und Vorwarden liegen schon vor dem Termine bei dem Justiz-Commissar von Weiler zur Einsicht offen.

Anzeige.

[36] Da ich mich einige Wochen hier aufhalten werde, so empfehle ich mich zur Ausfertigung aller Haarputz-Arbeiten, modernen Locken, Frisuren, Perücken, kurz aller dahin gehörenden Gegenstände, und versichere, daß, obgleich bei meinen gedachten Arbeiten stets Schönheit mit Dauerhaftigkeit vereinigt wird, dennoch die Preise sehr geringe sind. Meine Wohnung ist im Oberg'schen Hause bei Herrn Secretair Köhler.

Hamm, den 1. Februar 1836.

M. Meyer geb. Bugbach
aus Oestf.

Für die resp. Herren Brantweinbrenner.

(37) Eine unter völliger und sicherer Garantie von einem alten theoretisch und prac-

tisch
Anweis
worn
auf di
höchst
Cent au
verkau

[38] M
9 Uhr
Schulze
holz um
verkauft
Kau
einfinde
Han

[39] D
Frigge
am Cha
ten nur
anderer
9. Febr
hausung
Kaufst
daß 2/3
bleiben
Han

[40] Zu
sephen
Preuß.
loose zu

Tra
wenn d

tisch erfahrenen Oekonom herausgegebene Anweisung über kostenlose Gährungsmittel, wornach man bei Entbehrung jeder Hefe auf die leichteste wohlfeilste Weise die höchste Ausbeute, und zwar über 500 pro Cent aus 1 Scheffel Kartoffeln, erzielt, verkaufe ich à Exemplar für 3 Thlr. Pr. Cour

J. SCHNEIDER

in Berlin, Heiligegeiststrasse Nr. 20.

Holzverkauf.

[38] Am Montag den 8. Februar, Morgens 9 Uhr, sollen an den Holzungen des Herrn Schulze Selmig 30 Klasten junges Eichenholz und 30 Nummern Buchen meistbietend verkauft werden.

Kauflustige wollen sich am Schulzenhofe einfinden.

Hamm, den 26. Januar 1836.

Aus Auftrag Reinoldt.

Verkauf eines Gartens.

[39] Da bei Verkauf des der Wittwe Weber Frigge zugehörigen, in der Süden-Feldmark am Chaussee nächst Grotten belegenen Garten nur 90 Thaler geboten sind, so wird ein anderer Termin zum Verkauf auf Dienstag den 9. Februar, Nachmittags 3 Uhr, an der Behausung des Unterzeichneten angesetzt. Indem Kauflustige eingeladen werden, wird bemerkt, daß $\frac{2}{3}$ des Preises auf dem Garten stehen bleiben können.

Hamm, den 26. Januar 1836.

Aus Auftrag Reinoldt.

[40] Zu der am 11. und 12. d. M. festgesetzten Ziehung 2ter Klasse 73ter Königl. Preuss. Klassen-Lotterie sind noch einige Kaufloose zu bekannten Preisen zu haben bei

G. Hufelmann,

Königlicher Lotterie-Einnehmer.

Die drei Freunde.

Traue keinem Freunde (sagt Herder), wenn du ihn nicht geprüft hast; an der Tafel

des Gastmahls gibt es derselben mehre, als an der Thüre des Kerkers.

Ein Mann hatte drei Freunde. Zwei derselben liebte er sehr. Der dritte war ihm gleichgültig, ob dieser es gleich am redlichsten mit ihm meinte. Einst war er vor Gericht gefordert, wo er unschuldig, aber hart verklagt war. „Wer unter Euch, sprach er, will mit mir gehen und für mich zeugen? denn ich bin hart verklagt worden und der König zürnet.“

Der erste seiner Freunde entschuldigte sich sogleich, daß er nicht mit ihm gehen könne, wegen anderer Geschäfte. Der zweite begleitete ihn bis zur Thüre des Rathhauses; da wandte er sich und ging zurück, aus Furcht vor dem zornigen Richter. Der dritte, auf den er am wenigsten gebaut hatte, ging hinein, redete für ihn und zeugte von seiner Unschuld so freudig, daß der Richter ihn los ließ und beschenkte.

Drei Freunde hat der Mensch in dieser Welt; wie betragen sie sich in der Stunde des Todes, wenn ihn Gott vor Gericht fordert? Das Geld, sein bester Freund, verläßt ihn zuerst und gehet nicht mit ihm. Seine Verwandten und Freunde begleiten ihn bis zur Thüre des Grabes und kehren wieder in ihre Häuser. Der dritte, den er im Leben oft am meisten vergaß, sind seine wohlthätigen Werke. Sie allein begleiten ihn bis zum Throne des Richters; sie gehen voran, sprechen für ihn und finden Barmherzigkeit und Gnade.

Tagesgeschichtliches.

Die Münchener politische Zeitung berichtet in Folgendem die bereits auch in Nr. 3. dieses Blattes mitgetheilte Erzählung von der Erlanger Mordgeschichte: „Ueber den in Erlangen am heil. Weihnachtsabend durch den Fabrikarbeiter Wörnlein an seinem 12jährigen Sohn verübten Mord enthielten mehrere Blätter Angaben, die auf irrigen Voraus-

setzungen und unrichtigen Thatsachen beruhen. Nach den genauesten Erkundigungen, die aus zuverlässiger Quelle geschöpft wurden, stand Wörnlein nie in Verbindung mit Personen, die man besonders des Pietismus oder Mysticismus beschuldigte, auch konnte man an ihm keine Hinneigung zum Mysticismus wahrnehmen. Wörnlein war als ein sehr fleißiger Arbeiter, aber auch zugleich als ein Mann von höchst beschränkten Geistesgaben bekannt, und es zeigten sich namentlich bei ihm in der letzten Zeit Spuren eines stillen Wahnsinns, aus welchem seine That hervorgegangen zu seyn scheint. Die bei dieser Gelegenheit bekannt gemachten Thatsachen konnten auch nicht gehörig begründet werden. Gewiß ist, daß Wörnlein seine Zimmerthüre nicht verschlossen hatte, daß die Nachbarn, welche das Hülfegeheul des Kindes hörten, sich durch dasselbe zu einer Hülfeleistung nicht veranlaßt fanden; daß ein Polizeidiener, der freilich zu spät hinzukam, die Zimmerthüre ohne besondere Gewalt öffnete, wo er sodann den Wörnlein nicht am Tische sitzend und in der Bibel lesend, sondern auf den Knien vor dem ermordeten Knaben mit der Unruhe eines Wahnsinnigen, der der Raserei nahe ist, antraf.

Dies zugleich zur Berichtigung ähnlicher Erzählungen, die entweder aus grober Unwissenheit oder feindseliger Gesinnung hier und da der Religion fälschlich solche verbrecherische, wahnsinnige Thaten aufbürden möchten, wie diese Absicht aus den früher mitgetheilten, entstehenden Bericht hervorleuchtet.

A n e c d o t e.

Dem Bischof von Damala wurden einst Fische gebracht, die ihm zu klein waren. Ob man ihm auch sagte, daß keine größeren zu bekommen wären, wollte er es doch nicht glauben, sondern fuhr selbst auf die See, um welche zu fangen. Hier ward er unvermuthet von barbarischen Korsaren aufgefangen und zum Sklaven gemacht. Durch folgende Verse, die er einst bei der Wiege sang, bewegte er seinen Herrn zum Mitleiden:

Bischof von Damala, Pinsel dem Necht geschah,
Leckermaul, größ're Fisch wolltest du haben
auf deinen Tisch.

Nun drehe die Mühle Du Sünder Du,
Und wiege des Arabers Kind in Ruh!

Zweifelhafte Charade.

Die Erste ist wirklich ein halbes Kind, —
Der Zweiten ein Zeichen verlieh'n geschwind,
Dann fliegt sie noch schneller, als Sturm
und Wind,
Und nur auf Werderken die Schlange sinn't.
Das Ganze ein Thierchen, es heißt, wie es
spricht,
Wohl liefert es Speise, doch ißt man es nicht. —

Markt = Preise.

Herdecke, den 1. Februar 1836.

Es kostet der Scheffel (in Pr. Cour.)

Sorte.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	Nelr.	Egr.	Nelr.	Egr.	Nelr.	Egr.	Nelr.	Egr.
1te	1	15	1	8	1	5	—	25
2te	1	13	1	6	1	—	—	21
3te	1	8	1	—	—	28	—	—

11 Pfund Schwarzbrot kosten 4 Sgr. 1 Pf.

Langschede, den 28. Januar 1836.

Sorte.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Erbsen.	
	Nelr.	Egr.	Nelr.	Egr.	Nelr.	Egr.	Nelr.	Egr.
1te	1	17	1	7	1	3 $\frac{1}{2}$	1	15
2te	1	15	1	5	1	—	—	13
3te	1	13	1	3	—	28	1	11

Witten, den 28. Januar 1836.

Sorte.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	Nelr.	Egr.	Nelr.	Egr.	Nelr.	Egr.	Nelr.	Egr.
1te	1	17	1	7	1	3	—	23
2te	1	14	1	4	1	—	—	20
3te	1	11	1	1	—	27	—	17

Redaction, Druck und Verlag von der Groteschen Buchdruckerei.